

# **BGer 5A\_324/2025 vom 1. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_324\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_324_2025)

FR: TF 5A\_324/2025 du 1 mai 2025

IT: TF 5A\_324/2025 del 1 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG ).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer machen eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dahingehend geltend, dass im angefochtenen Entscheid lediglich die Aberkennungsklage von A. \_\_\_\_\_, nicht aber diejenige von B. \_\_\_\_\_ erwähnt sei, weshalb der Verfahrensstand offen und der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sei, was das Obergericht klar übersehen und ignoriert habe.

Die Beschwerdeführer übersehen, dass der Entscheid des Obergerichtes vom 17. Januar 2023 betreffend die Aberkennungsklage von B. \_\_\_\_\_ im angefochtenen Entscheid erwähnt ist (vgl. S. 3 Fn. 2), weshalb ihre Verfassungsrügen von vornherein ins Leere stossen und darauf nicht näher einzugehen ist.

Entsprechend geht auch die weitere Rüge an der Sache vorbei, das Verwertungsbegehren stütze sich auf eine verfälschte Rechtskraftbescheinigung, weil die Aberkennungsklage noch hängig gewesen sei.

### **E. 4**

Unsubstantiiert bleibt sodann die Gehörsrüge, der angefochtene Entscheid setze sich mit den wesentlichen Beschwerdepunkten nicht auseinander, wird doch mit ausführlichen Erwägungen festgehalten, dass die Beschwerdeführer nicht stets von neuem die

Fehlerhaftigkeit früherer Betreibungsakte behaupten können.

Soweit die Beschwerdeführer schliesslich die "doppelte Betreibung je auf den vollen Hypothekarbetrag" beanstanden, setzen sie sich nicht mit den - in allen Teilen zutreffenden und unter Verweis auf die einschlägigen Normen und Literaturstellen erfolgenden - Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, wonach sie Miteigentümer des als pfandbelasteten Grundstücks waren und sie sich solidarisch für die Hypothekarforderung verpflichtet hatten, weshalb sie je auf den ganzen Betrag betrieben werden konnten.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.